Straf- und Gebührenordnung

Startgebühren

Jeder Verein zahlt einen Sockelbetrag von 20,-€/Jahr Pro Mannschaft sind folgende Gebühren / Jahr fällig:

Westsachsenliga \in 20,-Kreisliga \in 15,-Kreisklassen \in 10,-Nachwuchsklassen \in 5,-

Ordnungsgebühren

Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Satzung des STTV werden nach der Rechts- und Strafenordnung des STTV geahndet.

Schüler und Jugendliche sind im TTKV Zwickau von der Strafenordnung ausgenommen. Der STTV lässt im §4 Geldstrafen in verschiedenen Punkten den Kreisfachverbänden die Wahl für die Höhe der Strafen. Dies wird im Kreis wie folgt festgelegt:

Punkt 5 Nichtantreten zu Punktspielen:

Westsachsenliga € 30,-Kreisliga, -klassen € 20,-Nachwuchsklassen € 10,-

Punkt 8 Unvollständiges Antreten einer Mannschaft – je freigelassener Stelle It. Wettspielordnung

(Ausnahme letzte Mannschaft eines Vereins ab 1. Kreisklasse oder darunter, wenn

Ersatz in höheren Mannschaften am selben Tag gespielt wurde)

Punkt 9 Zurückziehen einer Mannschaft vom Punktspielbetrieb nach dem Meldetermin oder während

des Spieljahres, sowie Streichung der Mannschaft

Westsachsenliga € 30,-Kreisliga, -klasse € 20,-

Punkt 10 Zurückziehen einer Mannschaft von Pokalspielen oder Mannschaftsmeisterschaften nach

Auslosung und Veröffentlichung

alle Mannschaften € 10,-

Punkt 14 sonstige Verstöße gegen die WSO und gegen andere Bestimmungen

alle Vereine € 5,bei Wiederholung € 10,-

Punkt 17 Mahngebühren jeder Art

1. Mahnung gebührenfrei

Mahnung € 10, Mahnung € 20,-

Für Geldstrafen, die gegen eine Mannschaft oder ein Vereinsmitglied verhängt werden, haftet der betreffende Verein/Abteilung als Gesamtschuldner.

<u>Punktabsprache</u>

Eine Punktabsprache erfolgt bei Verstößen gegen die WSO und gegen die Durchführungsbestimmungen des STTV bzw. auf der Grundlage der, für den Spielbetrieb auf Kreisfachverbandsebene getroffenen, Ergänzungen.

Punktabsprache erfolgt bei:

- 1. Mitwirken eine nicht spielberechtigten Spielers
- 2. Falscher Aufstellung im Doppel oder Einzel
- 3. Unterschreitung der Mindestmannschaftsstärke
- 4. unbegründetes Nichtantreten einer Mannschaft
- 5. unbegründet veränderter Spielbeginn (30 Minuten Wartezeit beachten)
- 6. schuldhaften Spielabbruch
- 7. eigenmächtige Verlegung von Spielen (nach angesetzten Spieltag)

Wenn eine Punktabsprache erfolgt, erhält die betroffene Mannschaft zwei Minus-Punkte und die für diesen Fall gegnerische Mannschaft in der Regel zwei Plus-Punkte.

Ausgenommen bei Spielen von Mannschaften gleicher Vereine gegeneinander. Da erfolgt die Punktabsprache gegen beide Mannschaften.